

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/609

Datum: 23.04.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	14.05.2024					
Hauptausschuss	28.05.2024					
Stadtrat	04.06.2024					

Betreff

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 - Windpark Erleben (WKA 24, 25)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, entsprechend der Angebote der Erlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, die Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für die WKA 24 und WKA 25 anzunehmen und diese mit der Erlebener Windenergie GmbH & Co. KG abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gesetzlicher Hintergrund:

Im Sommer 2023 hatten der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat mehrere Gesetze des so genannten Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Am 28.07.2022 wurden diese im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1237) veröffentlicht. Die meisten Regelungen im neuen EEG traten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ziel der EEG-Novelle 2023 war es, beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch Nachhaltigkeitsaspekte der Bundesregierung zu erfüllen. Dies umfasst u. a. die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung zu schaffen. So soll bspw. durch die bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie durch Bürgerenergiegesellschaften (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 147/148) diese Akzeptanz gefördert werden.

Die Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Erneuerbare-Energien-Anlagen findet sich in § 6 Abs. 1 EEG 2023. Danach sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Damit betont der Gesetzgeber seine Haltung an die Windkraftbranche, dass eine finanzielle Beteiligung der Kommunen erwartet wird. Die gesetzliche Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also ab 1. Januar 2023 auch die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Absatz 2 S. 1 EEG 2023). Der Bundesgesetzgeber hat zudem den Anwendungsbereich des § 6 EEG in der Novelle erweitert. Künftig werden Zahlungen

der Anlagenbetreiber an die Kommunen auch für bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen in Höhe von 0,2 Cent/kWh (wie bei Neuanlagen) ermöglicht.

Erläuterungen zum Vertragsentwurf:

Der Betreiber die Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Erxleben an den Standorten „WKA 24“ (siehe Lagepläne zum Vertragsanhang) im Rahmen einer vorzeitigen Repoweringmaßnahme die Bestandsanlage des Typs E-92 gegen eine E-175 mit 6,00 MW Nennleistung auszutauschen. Die Inbetriebnahme dieser WKA wird frühestens im 4. Quartal 2024 erfolgen. Die WKA 25 des Typs E-160 mit 5,56 MW Nennleistung ist bereits aufgebaut jedoch noch nicht in Betrieb genommen. Für diese beiden Neuanlagen hat der Betreiber, der Hansestadt Osterburg (Altmark) einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 10 Jahren angeboten. Zu diesem Zweck müssen Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 abgeschlossen werden (siehe Anlagen zur Beschlussvorlage). Der Anlagenbetreiber kann so den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge zahlen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Die jeweiligen kommunalen Flächenanteile sind dem Lageplan der Vertragsanlage zu entnehmen. Entsprechend der jeweiligen Nennleistungen der Windkraftanlagen (WKA) ergeben sich jährliche Einnahmen, die unter finanzielle Auswirkungen erläutert wurden. Das EEG sowie der Vertragsentwurf sehen für die Verwendung der Einnahmen keine Zweckbindung vor. Sie fließen als nicht-steuerliche Zuwendung und als allgemeine konsumtive Deckungsmittel dem kommunalen Haushalt zu. Die Abrechnung erfolgt jährlich für die tatsächlich eingespeisten Strommengen jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01.- 31.12 bis zum 30.06 des Folgejahres. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift entsprechend des Vertrages.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

1. Vertrag WKA 24
2. Vertrag WKA 25

Finanzielle Auswirkung:

Art	Anlage / Typ	Jahresproduktion in MWh	Flächenanteil Hansestadt Osterburg (Altmark) in %	Jahresertrag in EUR bei 0,2 ct/kwh
Neuanlage	WKA 24 , E-175 mit 6,00 MW Nennleistung	15.000,00	69	20.700,00
Neuanlage	WKA 25 , E-160 mit 5,56 MW Nennleistung	13.000,00	85	22.100,00
Ertrag:				
11106001. 42910000				42.800,00

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer